

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1976

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	21. 5. 1976	Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	202
223	19. 5. 1976	Verordnung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	203
	20. 5. 1976	3. Nachtrag zu der Urkunde vom 22. Juni 1962 (GV. NW. S. 420) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Plettenberger Kleinbahn Aktiengesellschaft	203

2022

Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 21. Mai 1976

Die 6. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 21. Mai 1976 auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung folgende Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

§ 1

Sitz des Landschaftsverbandes

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

§ 2

Dienstsiegel, Flagge

(1) Als Siegel des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird bis zur Beschlußfassung über das Wappen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe das bisherige Siegel des Provinzialverbandes Westfalen mit der Umschrift „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“ geführt.

(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zeigt die Farben weiß-rot.

§ 3

Verpflichtung der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung verpflichtet jedes Mitglied bei seiner Einführung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag.

(2) Der Vorsitzende wird durch den Altersvorsitzenden in gleicher Weise verpflichtet.

(3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden bei ihrer Einführung vom Vorsitzenden ihres Ausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag verpflichtet.

(4) Abs. 1 bis 3 finden erstmalig Anwendung beim ersten Zusammentritt der 4. Landschaftsversammlung.

§ 4

Landschaftsausschuß und Fachausschüsse

(1) Der Landschaftsausschuß benennt 3 Mitglieder der Landschaftsversammlung, die an den Sitzungen des Landschaftsausschusses ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

(2) Außer den in § 13 Abs. 1 a bis f der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 vorgeschriebenen Fachausschüssen werden für folgende Geschäftsbereiche Fachausschüsse gebildet:

1. Hochbauverwaltung
2. Rechnungsprüfung
3. Personal
4. Sonderschulen
5. Verwaltungsreform.

(3) Die Fachausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 17 weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode der Landschaftsversammlung im Wege der Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlsystem gewählt.

(5) Die Fachausschüsse sind zuständig für den Geschäftsbereich, für den sie gebildet sind.

Für die Geschäftsbereiche Siedlungswesen, Wasserwirtschaft, Landeskultur und Landesplanung ist der Landschaftsausschuß für Kommunalwirtschaft zuständig.

(6) Für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Sonderausschuß

(1) Der besondere Ausschuß gem. § 2 des Gesetzes über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 125) besteht aus 5 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Landschaftsversammlung aus ihren Reihen im Wege der Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlsystem gewählt.

(3) Die Landschaftsversammlung bestimmt aus den Mitgliedern des Ausschusses den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses durch Mehrheitswahl.

§ 6

Zahl der Landesräte

Allgemeiner Vertreter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Erste Landesrat. Die Zahl der übrigen gem. § 20 Abs. 1 LVerbO zu wählenden Landesräte wird auf höchstens neun festgesetzt.

§ 7

Anstellung, Beförderung, und Entlassung von Angestellten

Die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppen I bis III richtet oder darüber liegt, werden auf Grund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt, befördert und entlassen.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i. S. des § 69 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218) – erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes ausmachen und mindestens 200000 DM betragen. Alle übrigen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100000 DM überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landschaftsausschusses.

(2) Nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Kämmerer gemäß § 69 Abs. 1 GO die Zustimmung erteilt hat, sind dem Fachausschuß für Finanzwesen mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen i. S. des § 25 Abs. 3 LVerbO können bis spätestens drei Wochen vor dem Termin für die Beratung und Beschlußfassung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch die Landschaftsversammlung erhoben werden.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Amtliche Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der Regierungspräsidenten Münster, Detmold und Arnsberg veröffentlicht. Bekanntmachungen, die nur örtliche Bedeutung besitzen, können in dem Amtsblatt des jeweiligen Regierungspräsidenten veröffentlicht werden.

(2) Soweit Gesetze, Verordnungen oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben verbleibt es dabei.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an Stelle der Satzung vom 27. Januar 1964 in der Fassung vom 9. Juli 1975 (GV. NW. S. 507) in Kraft.

Münster, 21. Mai 1976

Knäpper
Vorsitzender
der 6. Landschaftsversammlung

Aust Aisch
Schriftführer
der 6. Landschaftsversammlung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der z. Z. geltenden Fassung wird die vorstehende Satzung bekanntgemacht.

Münster, den 15. Juni 1976

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1976 S. 202.

223

**Verordnung
über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Vom 19. Mai 1976**

Auf Grund des § 31 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1

Errichtung

(1) Zur Ausbildung in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

1. in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,
3. in der Verwaltung für Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen,
4. in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen,
5. in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen,
6. in den Landesversicherungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen

sowie zur Ausbildung

für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit dem Sitz in Gelsenkirchen errichtet. Sie nimmt den Lehrbetrieb am 1. August 1976 auf.

(2) Es werden Abteilungen in Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Münster, Soest und Wuppertal gebildet.

§ 2

Gliederung

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gliedert sich in die Fachbereiche

staatlicher Verwaltungsdienst

kommunaler Verwaltungsdienst

Polizeivollzugsdienst

Verwaltungsdienst der Sozialversicherungsträger und der Kriegsoferversorgung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 1976

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 203.

3. Nachtrag

**zu der Urkunde vom 22. Juni 1962 (GV. NW. S. 420)
über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum
Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden
Eisenbahn durch die Plettenberger Kleinbahn
Aktiengesellschaft**

Vom 20. Mai 1976

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit die Übertragung des Vermögens der Plettenberger Kleinbahn Aktiengesellschaft in Lüdenscheid als Ganzes mit allen Rechten und Verbindlichkeiten unter Ausschluß der Liquidation im Wege der Verschmelzung nach § 339 Abs. 1 Nr. 1 des Aktiengesetzes auf die Kreis Altenaer Eisenbahn Aktiengesellschaft in Lüdenscheid, die künftig den Namen

Märkische Eisenbahngesellschaft Aktiengesellschaft,
Sitz Lüdenscheid,

führt.

Mit dieser Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten nach dem Landeseisenbahngesetz und der Genehmigungsurkunde vom 22. Juni 1962 und den hierzu ergangenen Nachträgen auf die Märkische Eisenbahngesellschaft Aktiengesellschaft über. Die Fortdauer der Haftung der Plettenberger Kleinbahn Aktiengesellschaft für die zur Zeit des Überganges bestehenden Pflichten bleibt unberührt.

Düsseldorf, den 20. Mai 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

– V/B 3 – 90 – 35/53 –

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1976 S. 203.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzeillieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.